


Gegenstand: Anordnung einer Volksbefragung gemäß § 16b (1) der NÖ. Gemeindeordnung

 Amt/Bearbeiter: **Bürgermeisteramt / Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager**

Vorlage Nr.: Bgm-Amt/0227/2013

Gremium:	Termin:	Behandlung:
Stadtrat	18.09.2013	Anhörung
Gemeinderat	27.09.2013	Entscheidung

SACHVERHALT

Am 26. August 2013 wurde im Stadtamt der angeschlossene Initiativantrag auf Anordnung einer Volksbefragung (Zl. BG 7416) gem. § 16 NÖ-GO 1973 durch den Zustellungsbevollmächtigten Dr. Dieter Maurer eingebracht. Der Initiativantrag auf Anordnung einer Volksbefragung entspricht den Vorschriften der § 16 Abs. 3 und 16 b Abs. 1 NÖ-GO 1973, so dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Volksbefragung gegeben sind.

Gemäß § 16 b Abs. 1 NÖ-GO 1973 muss ein Initiativantrag auf Anordnung einer Volksbefragung von mehr als 10 Prozent aller Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Überprüfung durch das Stadtamt ergab, dass eine ausreichende Anzahl an Personen, die zum Stichtag (= Einlangen des Antrages beim Stadtamt) für den Gemeinderat wahlberechtigt waren, diesen Antrag unterfertigt hat.

Wahlberechtigte zum Stichtag: **26.116**
 Erforderliche Anzahl an gültigen Unterschriften: **2.612**

Von den 357 abgegebenen Unterschriftenlisten wurden 260 Seiten geprüft und **2.716** gültige Unterschriften festgestellt. Vom Stadtamt wurden jedoch nur so viele Unterschriften geprüft, als für die Erreichung der erforderlichen Anzahl (10 Prozent der Wahlberechtigten) erforderlich waren.

Sachverhalt des Initiativantrages:

Die überparteiliche Klosterneuburger Bürgerplattform „Wertvolles bewahren für Morgen!“ hat das Ziel, weitere einschneidende Flächenumwidmungen in Klosterneuburg zu verhindern. Die Unterzeichnenden dieses Initiativantrages fordern daher den Gemeinderat auf, die Bürgerinnen und Bürger Klosterneuburgs im Rahmen einer Volksbefragung über folgende Fragen entscheiden zu lassen.

Die im Rahmen der Volksbefragung zu stellenden 8 Fragen lauten:

Soll die Stadtgemeinde eine Flächenumwidmung in der historischen Parkanlage „Villa Brunnenpark“ von Grünland/Park in Bauland beschließen, damit dort gebaut werden kann?
Ja **Nein**

Soll die Stadtgemeinde dafür sorgen, dass der Grundsatzbeschluss vom 4.3.2011 „Neubau Feuerwehrhaus FF Weidling“ am jetzigen Standort umgehend realisiert wird?
Ja **Nein**

Soll die Stadtgemeinde eine Flächenumwidmung in der historischen Parkanlage „Stollhof“ von Grünland/Park in Bauland beschließen, damit dort gebaut werden kann?
Ja **Nein**

*Soll die Stadtgemeinde die für den Bau des geplanten Golfplatzes benötigten Flächen rund um das Rehabilitationszentrum „Weißer Hof“ für die Realisierung des **Golfplatzprojektes** umwidmen?*

Ja

Nein

*Soll die Stadtgemeinde dafür sorgen, dass für die **Klosterneuburger Landwirte** ausreichende Flächen – insbesondere rund um das Rehabilitationszentrum „Weißer Hof“ – zur wirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben?*

Ja

Nein

*Soll die Stadtgemeinde eine Flächenumwidmung des Grünlandes (Weingärten) auf den „**Kreindlhof-Gründen**“ beschließen, damit dort gebaut werden kann?*

Ja

Nein

*Soll die Stadtgemeinde Flächen, die keinerlei Merkmale eines tatsächlichen Grünlandes aufweisen (wie **Kläranlage, Recyclinghof**, etc.) in Grünland umwidmen, damit tatsächliche Grünlandflächen zur Verbauung in Bauland umgewidmet werden können?*

Ja

Nein

Soll die Stadtgemeinde – um den derzeitigen Umwidmungsdruck zu verringern – an Bund und Länder mit der Forderung nach einem „ökologischen Finanzausgleich“ herantreten?

Ja

Nein

(Erklärung: Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs ist, einen finanziellen Ausgleich zwischen Einnahmekraft und Ausgabenbedarf einer Gemeinde zu schaffen. Während die Gemeindeeinnahmen stark von Gewerbe- und Einkommenssteuer abhängen, bemisst sich der Finanzbedarf hauptsächlich an der EinwohnerInnenzahl. Dadurch wird derzeit die Ausweisung von neuem Wohnbauland aufgrund höherer EinwohnerInnenzahlen gleichsam „belohnt“ – ein wirtschaftlicher Anreiz für zusätzlichen Flächenverbrauch. Dadurch kommt es zu solchen unnatürlichen Entwicklungen, dass Kläranlagen und dgl. zu Grünland werden, damit man an anderer Stelle wieder Grünland in Bauland umwidmen kann!)

Da der eingebrachte Initiativantrag auf Anordnung einer Volksbefragung von mehr als 10 Prozent der Wahlberechtigten unterfertigt worden ist, muss der Gemeinderat gemäß § 16 b Abs. 1 der NÖGO die Volksbefragung anordnen.

Somit stellt der Stadtrat den

ANTRAG,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Volksbefragung über die eingebrachten Widmungsthemen wird angeordnet.

Die Fragen der Klosterneuburger Bürgerplattform „Wertvolles bewahren für Morgen!“ werden unverändert übernommen.

Fragestellungen:

1. Soll die Stadtgemeinde eine Flächenumwidmung in der historischen Parkanlage „**Villa Brunnenpark**“ von Grünland/Park in Bauland beschließen, damit dort gebaut werden kann?
 JA **NEIN**
2. Soll die Stadtgemeinde dafür sorgen, dass der Grundsatzbeschluss vom 4.3.2011 „**Neubau Feuerwehrhaus FF Weidling**“ am jetzigen Standort umgehend realisiert wird?
 JA **NEIN**

3. Soll die Stadtgemeinde eine Flächenumwidmung in der historischen Parkanlage „**Stollhof**“ von Grünland/Park in Bauland beschließen, damit dort gebaut werden kann?
 JA **NEIN**
4. Soll die Stadtgemeinde die für den Bau des geplanten Golfplatzes benötigten Flächen rund um das Rehabilitationszentrum „Weißer Hof“ für die Realisierung des **Golfplatzprojektes** umwidmen? **JA** **NEIN**
5. Soll die Stadtgemeinde dafür sorgen, dass für die **Klosterneuburger Landwirte** ausreichende Flächen – insbesondere rund um das Rehabilitationszentrum „Weißer Hof“ – zur wirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben?
 JA **NEIN**
6. Soll die Stadtgemeinde eine Flächenumwidmung des Grünlandes (Weingärten) auf den „**Kreindlhof-Gründen**“ beschließen, damit dort gebaut werden kann?
 JA **NEIN**
7. Soll die Stadtgemeinde Flächen, die keinerlei Merkmale eines tatsächlichen Grünlandes aufweisen (wie **Kläranlage, Recyclinghof**, etc.) in Grünland umwidmen, damit tatsächliche Grünlandflächen zur Verbauung in Bauland umgewidmet werden können?
 JA **NEIN**
8. Soll die Stadtgemeinde – um den derzeitigen Umwidmungsdruck zu verringern – an Bund und Länder mit der Forderung nach einem „ökologischen Finanzausgleich“ herantreten?
 JA **NEIN**

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/024000 – Wahlamt (alle Konten), um Überschreitungsgenehmigung wurde angesucht!


Gegenstand: Anordnung einer Volksbefragung gemäß § 63 (1) der NÖ Gemeindeordnung

 Amt/Bearbeiter: **Bürgermeisteramt / Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager**

Vorlage Nr.: Bgm-Amt/0228/2013

Gremium:	Termin:	Behandlung:
Stadtrat	18.09.2013	Anhörung
Gemeinderat	27.09.2013	Entscheidung

SACHVERHALT

Gemäß § 63 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung kann der Gemeinderat *über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, ausgenommen über individuelle Verwaltungsakte und überwiegend abgaberechtliche Angelegenheiten, eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anordnen.*

Laut einem Schreiben der Abteilung Gemeinden des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung bedarf es für die Formulierung der Frage(n) eine entsprechende Klarheit. *Gerade Einrichtungen der direkten Demokratie erfordern, dass das Substrat dessen, was den Wahlberechtigten zur Entscheidung vorgelegt wird, klar und eindeutig ist, damit Manipulation hintangehalten und Missverständnisse soweit wie möglich ausgeschlossen werden können.*

Da wichtige Entscheidungen im Bereich der Stadtplanung und Stadtentwicklung anstehen (u.a.: Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses in Weidling, Errichtung von Wohnungen und Ausbau des Radweges Klosterneuburg-Kierling, Umsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Bereich Albrechtstraße nahe des Kreindlhofes, Errichtung eines Golfplatzes), wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die wahlberechtigten Gemeindemitglieder zu den einzelnen Themen zu befragen.

Somit stellt der Bürgermeister den

ANTRAG,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Eine Volksbefragung gemäß § 63 Abs. 1 wird angeordnet.

Die Fragen, die mit ja bzw. nein zu beantworten sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Soll die Stadtgemeinde Klosterneuburg in der Brandmayerstraße 2 mit einer Gesamtgröße von 2,8852 ha eine Teilfläche von 0,2685 ha im Bauland-Sondergebiet/Feuerwehr widmen, damit dort ein neues Feuerwehrhaus gebaut werden kann?
 JA **NEIN**
2. Soll die Stadtgemeinde Klosterneuburg beim „Stollhof“ an der Kierlinger Straße B 14 mit einer Gesamtgröße von 3,2944 ha folgende Widmungen vornehmen: 0,6777 ha in Bauland-Kerngebiet, 0,0756 ha für einen Radweg und 2,5124 ha in Grünland-Freihaltefläche für ein Hochwasser-Rückhaltebecken?
 JA **NEIN**
3. Soll die Stadtgemeinde Klosterneuburg Flächen, die an das Reha-Zentrum „Weißer Hof“ angrenzen, von Grünland-Land- und Forstwirtschaft und Bauland-Sondergebiet für die Errichtung eines Golfplatzes in Grünland-Sport/Golf widmen?
 JA **NEIN**

4. Soll die Stadtgemeinde Klosterneuburg die an den „Kreindlhof“ (Albrechtstraße) angrenzende Fläche im Ausmaß von 2,1761 ha, die bereits im Jahr 2004 im örtlichen Entwicklungskonzept als Stadtentwicklungsgebiet verordnet wurde, in Bauland-Kerngebiet widmen?
- JA** **NEIN**
5. Soll die Stadtgemeinde Klosterneuburg die Flächen, auf denen sich die Kläranlage und der Recyclinghof in einer Gesamtgröße von 2,720 ha befinden, in Grünland-Abfallbehandlungsanlage mit dem Zusatz Altstoffsammelzentrum widmen, um die Baulandreserve der Stadtgemeinde für Erweiterungen von Schulen, Kindergärten oder Feuerwehrhäuser abzusichern?
- JA** **NEIN**
6. Soll die Stadtgemeinde Klosterneuburg bei grundsätzlichen Veränderungen in Bereichen Raumplanung, Flächenwidmung und Stadtentwicklung BürgerInnenbeteiligungen vorsehen?
- JA** **NEIN**

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben:

1/024000 – Wahlamt (alle Konten), um Überschreitungsgenehmigung wurde angesucht!